

**Zeitschrift:** Berner Schulblatt  
**Herausgeber:** Bernischer Lehrerverein  
**Band:** 32 (1899)

**Vereinsnachrichten:** Statuten des Berner Schulblatt-Vereins

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 06.02.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Statuten

des

## Berner Schulblatt-Vereins.

---

§ 1. Das „Berner Schulblatt“ ist das Organ der freisinnigen bernischen Lehrerschaft; Träger des Blattes ist der Schulblattverein; Mitglied dieses Vereins ist jeder Freisinnige, der als Abonnent oder Mitabonnent durch seine Namensunterschrift den Beitritt erklärt. Einem Abonnenten kann nur *ein* Mitabonnent als Mitglied beitreten.

§ 2. Die Mitglieder verpflichten sich, für Verbreitung und Unterstützung des Blattes ihr Möglichstes zu thun und Vereinsangelegenheiten in erster Linie im Schosse des Vereins selbst zur Verhandlung zu bringen.

§ 3. Der Schulblattverein versammelt sich ordentlicher Weise alle zwei Jahre in der Regel zur Zeit der Schulsynode. Ausserordentlich versammelt er sich auf den Ruf des Vorstandes, ebenso auf Verlangen des Redaktionskomitees oder von 50 Mitgliedern.

§ 4. Der Schulblattverein wählt in jeder ordentlichen Sitzung auf die Dauer von zwei Jahren einen Vorstand, bestehend aus Präsident, Vizepräsident und Sekretär. Dem Vorstand kommt die Leitung des Vereins zu. Der Präsident hat im Redaktionskomitee beratende Stimme und ist zu dessen Sitzungen einzuladen.

§ 5. Dem Schulblattverein ist in jeder ordentlichen Versammlung Bericht und Rechnung zu erstatten. Zwei Rechnungsrevisoren wählt der Verein.

§ 6. Die Einnahmen des Blattes werden vollständig zur Unterhaltung, Hebung und Sicherstellung desselben verwendet. Ein wenn möglich zu bildender Reservefonds darf jedoch die Summe von Fr. 1000 nicht übersteigen.

§ 7. Zur Leitung des Blattes und zur Besorgung der laufenden Geschäfte wählt der Schulblattverein in jeder ordentlichen Versammlung auf die Dauer von zwei Jahren ein Redaktionskomitee von 11 Mitgliedern, wobei die verschiedenen Landesteile thunlichste Berücksichtigung finden sollen. Die Wahlen finden in der Regel in geheimer Abstimmung statt.

§ 8. Das Redaktionskomitee konstituiert sich selbst. Es führt die Oberleitung des Blattes, bestellt und unterstützt die Redaktion, bestimmt deren Honorar, sorgt für eine möglichst gleichmässige Honorierung der Mitarbeiter, schliesst die Druckverträge, führt Rechnung und erstattet der ordentlichen Hauptversammlung Bericht über den Gang und finanziellen Stand des Blattes.

§ 9. Die redaktionelle Leitung des Blattes kommt einem verantwortlichen Redaktor zu, der vom Redaktionskomitee auf die Dauer von zwei Jahren gewählt wird. Der Redaktor ist verpflichtet, das Blatt in entschieden freisinnigem und fortschrittlichem Geiste fortzuführen, demselben nach allen Seiten hin eine unabhängige Stellung zu wahren und sich bei seiner ganzen Thätigkeit einzig durch das wohlverstandene Interesse für die Hebung der Volkserziehung leiten zu lassen. Innert den Schranken dieser Bestimmungen und der Oberleitung des Blattes durch das Redaktionskomitee (§ 8) ist der Redaktor unabhängig.

§ 10. Die Mitglieder des Redaktionskomitees beziehen Reiseentschädigungen. Also beschlossen in der Hauptversammlung in Bern den 4. Dezember 1880.

---